

# **Satzung**

**des**

**Forum Natursteinpflaster e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Forum Natursteinpflaster e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wurde am 22.11.2003 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessional neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Dabei soll das Wissen zum behutsamen Umgang mit kulturhistorisch bedeutsamen Pflasterstraßen, Wegen, Plätzen und Flächen aus Natursteinmaterial vermittelt werden und den Erhalt traditioneller Bauweisen mit Natursteinpflaster als Handwerkskunst zu fördern.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) Erfassen von noch erhaltenen und schutzwürdigen Pflasterstraßen, Wegen, Plätzen und Flächen
  - b) Informationen und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Medien und Veranstaltungen
  - c) Anregung zum Erfahrungs- und Informationsaustausch von Fachleuten aus den Bereichen wissenschaftlicher Einrichtungen, der Denkmalpflege, des Tourismus, der Kultur- und Landschaftspflege, der Kommunen, Sanierungsträger, Planungsbüros und der Bauwirtschaft
  - d) Kontaktpflege mit Verbänden, Institutionen, Behörden und Kommunen
  - e) Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Verbänden des Auslandes
  - f) Vermittlung von Kenntnissen zum Natursteinpflaster und deren Herkunft für die unter Punkt c) genannten Fachleute und Interessierten
  - g) Weiterbildung im praktischen Pflastern
  - h) Erarbeitung und Herausgabe von Schrifttum
  - i) Sammlung von historischem Steinmaterial, Schrifttum und Bildmaterial zum Natursteinpflaster und Steinstraßenbau
  - j) Forschungen zum historischen Steinstraßenbau
  - k) Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Verbänden

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere den Schutz des Natursteinpflasters für die Allgemeinheit zum Erhalt der Kulturlandschaft und die Bewahrung des Pflasters mit Natursteinpflaster als Handwerkskunst.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein darf Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art, die den Zielen nicht entgegenstehen, beitreten.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages und den Eintrag in die Mitgliederliste. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
2. Dem Verein gehören an :
  - a) ordentliche Mitglieder  
ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden ( Vereinigungen, Städte und Gemeinden, Firmen, Einzelpersonen), sofern sie die Satzung anerkennen.
  - b) Ehrenmitglieder  
zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung gemäß § 2 besondere Verdienste erworben haben. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

c) fördernde Mitglieder

fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Städte und Gemeinden, und Vereinigungen werden die dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich sind.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Eine objektiv feststellbare Inaktivität kann zur Streichung aus der Mitgliederliste führen. Diese Entscheidung ist entgeltlich. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Es ist ein Aufnahmebeitrag nach Bestätigung der Aufnahme zu zahlen. Die Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
  - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
  - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitgliedern des Vorstandes.  
Beim Online – Banking sind die geprüften Rechnungen entsprechend durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu zeichnen. Danach erfolgt eigenverantwortlich und rechtsgeschäftlich die Überweisung per Online – Banking ausschließlich durch den gewählten Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin an den Rechnungssteller.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.  
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Diese können allen Mitgliedern mit geeigneten Kommunikationsmitteln zur Kenntnis gegeben werden.  
Bei der Abstimmung im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung**

Für eine durch den Verein beauftragte und nachweislich prüfbar erbrachte Leistung für den Verein kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 300,00 Euro pro Person und Jahr gewährt werden.

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur und des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Vorstehende Änderung der Satzung wurde gemäß § 12 Abs.2 von der Vorstandssitzung am 03.11.2017 beschlossen.